

## **Vorgaben für die Einbindung von Publikationen und Manuskripten in Dissertationsschriften**

Beschluss des Promotionsausschusses vom 16.01.2023\* zur Ausgestaltung der kumulativen Form der Dissertationsschrift gemäß §7 Absatz 4 und 5 der Promotionsordnung (\*angepasst vom Promotionsausschuss in seiner Sitzung vom 08.09.2023)

1. Eine Promotionsschrift an der Fakultät NT muss eine eigenständige Arbeit in einem der Fachgebiete der Fakultät darstellen. Sie kann sowohl als Monografie als auch als kumulative Schrift verfasst sein, wobei auch Mischformen zulässig sind. Grundsätzlich sollen die Form und Ausgestaltung der Promotionsschrift zwischen Doktorand / Doktorandin und Betreuer / Betreuerin abgestimmt werden. Dies kann bereits in der Betreuungsvereinbarung festgehalten werden.

2. Es gelten für die Ausgestaltung der Promotionsschrift die im Folgenden angeführten allgemeinen Voraussetzungen:

- a) Die Promotionsschrift muss eine Einleitung inklusive Motivation und Zielsetzung, eine Erörterung des Standes der Wissenschaft sowie die Erklärung der eingesetzten wissenschaftlichen Methoden, die Ergebnisse der Arbeit, und eine umfassende Diskussion und Einordnung der eigenen Ergebnisse mit Bezug zur Literatur enthalten.
- b) Wissenschaftliche Veröffentlichungen können in die Promotionsschrift eingebunden werden, wenn sie im thematischen Zusammenhang zum Promotionsthema stehen. Sie sollen in facheinschlägigen Journalen publiziert sein. In diesem Fall ist für jede einzelne Veröffentlichung der eigene Beitrag dazu ausführlich darzustellen und in die Schrift einzubinden.
- c) Werden Veröffentlichungen eingebunden, so ist die Qualität der Veröffentlichung, z.B. Übersichtsartikel, Konferenzbeitrag, Forschungsartikel etc. sowie der durchlaufene Gutachterprozess bzw. der Status der Veröffentlichung (in Vorbereitung, eingereicht, akzeptiert) anzugeben. Alle Mitautoren / Mitautorinnen müssen von der Einbindung ihrer Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt werden und dies sowie den Anteil der geleisteten Arbeiten mit ihrer Unterschrift bestätigen. Nur im Fall der Nichterreichbarkeit/ des Nichtvorliegens aktueller Kontaktdaten von Mitautoren / Mitautorinnen darf der Betreuer / die Betreuerin als Ersatz anstelle dieser unterschreiben. Eine generelle Unterzeichnung für alle Mitautoren / Mitautorinnen durch den Betreuer / die Betreuerin ist nicht zulässig.
- d) Die Informationen zu b) und c) sind auf einem eigenen Formblatt darzustellen und mit der Dissertationsschrift in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- e) Patente und Patentanträge sind keine wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Sinne der Anforderungen einer Dissertationsschrift.

- f) Grundsätzlich können Patente, Patentanträge und andere Veröffentlichungen, die nicht in Punkt b) aufgeführt sind, als Anhang in die Schrift eingebunden werden. Diese werden nicht begutachtet und sind von den Anforderungen der Punkte b) bis d) ausgenommen.

3. Für die Klärung aller rechtlichen Aspekte beim Einbinden von Veröffentlichungen (Urheberrecht, Nutzungsrechte etc.) ist der Doktorand / die Doktorandin in Verantwortung. Es empfiehlt sich, bereits frühzeitig diese Aspekte mit den Verlagen und Mitautoren /Mitautorinnen zu klären.

Sollten Sie keine Genehmigung zur Einbindung der Veröffentlichung in Ihre Dissertationsschrift erhalten, ist eine Einbindung dieser Publikation in Ihre Dissertationsschrift ausgeschlossen. Die Dissertationsschrift muss stets den gesamten Text der Arbeiten einbinden.